

Besuchskonzept in der Altenzentrum-Sankt-Stephan-Stiftung ab 23.08.2021

Auszug aus der Begründung des Landes RLP zur aktuellen Corona-Verordnung

„Ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt regelt sie in Bezug auf Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 die Vorlage eines negativen Testergebnisses für Besucherinnen und Besucher sowie Personen nach § 3 Abs. 3, die weder vollständig geimpft oder genesen sind. Der Test ist nicht durch die Einrichtungen durchzuführen. Diese Entscheidung beruht auf der Tatsache, dass für die Durchführung der Testung von Seiten der Einrichtungen entsprechend geschultes Personal abzustellen ist. Dieses Personal ist in der Regel in der Pflege, Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gebunden.“

„Um das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf ein uneingeschränktes Besuchsrecht weiterhin aufrecht zu erhalten, werden Besucherinnen und Besucher, die weder geimpft noch genesen sind aufgefordert, die Testung in einer entsprechenden Testeinrichtung oder bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchführen zu lassen. Damit wird weiterhin gewährleistet, dass das hauseigene Personal für die Betreuung, Pflege und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung steht.“

- Besucher legen einen Impfnachweis oder einen Nachweis der Genesung vor.
- PoC-Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein.
- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen täglich vier Besucherinnen oder Besucher empfangen.
- Der Besuch ist werktags zwischen 09:30 Uhr und 18:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen zwischen 09:30 Uhr und 16:45 Uhr ohne zeitliche Begrenzung möglich.
- Alle Besucher, auch Besucher der Kurzzeitpflege, nutzen den Haupteingang und treten einzeln ein.
- Besucher müssen sich an der Zentrale die Hände desinfizieren, in eine Liste eintragen und Ihre Temperatur bestimmen lassen. Bei einem erhöhten Wert (über 37,8°) müssen Besucher das Haus wieder verlassen.
- Besuche in Doppelzimmern erfolgen nach vorheriger Terminabsprache an der Zentrale
- Besucher tragen eine OP-Maske oder FFP2 - Maske, auch bereits beim Betreten der Einrichtung.
- Besucher müssen frei von Symptomen einer Atemwegserkrankung sein.
- Sie dürfen nicht durch SARS-CoV-2 infiziert sein.
- Sie dürfen keinen Kontakt zu einem SARS-CoV-2 Infizierten gehabt haben.
- Besucher begeben Sie sich auf direktem Weg zu Ihrem Angehörigen in die Wohnung.
- Die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigen Besucher durch ihre Unterschrift.
- Besucher verlassen das Haus nur durch den Haupteingang und tragen das Ende der Besuchszeit im Anmeldebogen ein.
- Die aktuelle Landesverordnung hängt gut lesbar aus.